

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 1976	Nummer 90
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23724	21. 7. 1976	RdErl. d. Innenministers Förderung des Landesbedienstetenwohnungsbaues	1632
26	19. 7. 1976	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVvw) – AuslGVvw/AA NW –	1632
26	20. 7. 1976	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete	1635
71290 7130	20. 7. 1976	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verbesserungsprogramme für genehmigungsbedürftige Anlagen	1637
85	2. 7. 1976	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	1637
96 231 232	30. 6. 1976	RdErl. d. Innenministers Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm.	1638

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
5. 7. 1976	Bek. – Neubesetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf	1640
3. 8. 1976	Bek. – Fortbildungsprogramm 1976 – Vermessungswesen.	1641
6. 8. 1976	Bek. – Wahl zum Achten Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	1641
	Innenminister	
	Finanzminister	
9. 7. 1976	Gem. RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1976	1640
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Arnsberg	1642
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 1. 8. 1976.	1642

I.

23724

**Förderung
des Landesbedienstetenwohnungsbaues**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1976 –
VI A 3 – 4.15 – 1300/76

Für bauliche Maßnahmen zur Wertverbesserung von Landesbedienstetenmietwohnungen können Wohnungsfürsorgemittel eingesetzt werden, wenn diese Wohnungen für die Unterbringung von Landesbediensteten (Gruppen I bis III) weiter dringend benötigt werden und die Vermieter einer Verlängerung der Laufzeit oder Erneuerung des Besetzungsrechts um 10 Jahre zustimmen.

Die Nummern 1.2 Satz 2, 3, 4 mit Ausnahme 4.4, 5 mit Ausnahme 5.7, 6, 7 mit Ausnahme 7.2, 8 mit Ausnahme 8.3.1, 9, 10, 11 und 12 bis 14 der Modernisierungsbestimmungen (Modernisierungsprogramm des Bundes und der Länder), RdErl. v. 9. 4. 1976 (SMBI. NW. 2375), sind entsprechend anzuwenden.

Abweichend von den Modernisierungsbestimmungen ist die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen Bewilligungsbehörde. Die Aufgaben nach Nrn. 8.2 und 8.3 der Modernisierungsbestimmungen werden von den Wohnungsfürsorgebehörden wahrgenommen.

– MBI. NW. 1976 S. 1632.

26

Ausländerwesen

**Ausführungsanweisung zur
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur
Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVvw)
– AuslGVvw/AA NW –**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1976 –
I C 3/43.104

Mein RdErl. v. 8. 8. 1967 (SMBI. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1 In Nummer 3.16/2 werden nach Absatz 4 folgende Absätze eingefügt:

Ein vorzeitiger Lohnsteuerjahresausgleich wird nur bei Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht durchgeführt. Die unbeschränkte Steuerpflicht entfällt, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend aufgibt. Die vorzeitige Durchführung eines Lohnsteuerjahresausgleichs wird von der Vorlage einer Abmeldebestätigung der Meldebehörde abhängig gemacht.

Reist ein Ausländer, für den ein vorzeitiger Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt wurde, im selben oder im darauffolgenden Kalenderjahr erneut mit der Absicht der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in das Bundesgebiet ein, so ist das zuständige Finanzamt zu unterrichten, wenn der Auslandsaufenthalt nur von kurzer Dauer war und der Ausländer nicht zur unverzüglichen Ausreise veranlaßt werden kann (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG). Dem Finanzamt ist damit Gelgenheit zu der Prüfung gegeben, ob eine Steuerhinterziehung bzw. leichtfertige Steuerverkürzung vorliegt.

2 In Anhang 2 wird der Text zu „China (Taiwan)“ wie folgt ergänzt:

Im Jahre 1974 hat die Republik China neue Paßvordrucke für Reise- und Dienstpässe eingeführt. Die nach den alten Mustern ausgestellten Pässe bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer in Gebrauch.

Der neue chinesische Reisepaß enthält auf Seite 6 den in chinesischer und englischer Sprache eingedruckten Vermerk, daß der Inhaber während der Gültigkeitsdauer des Passes nach Taiwan zurückkehren kann („The bearer of this passport is permitted to enter the province of Taiwan, Republik of China, if the passport remains valid“).

Dieser Vermerk ist in dem neuen Dienstpaß nicht eingedruckt. Nach Ansicht des deutschen Generalkonsulats in Hongkong kann jedoch davon ausgegangen werden, daß der Inhaber eines Dienstpasses auch ohne ausdrücklichen Vermerk innerhalb der Gültigkeitsdauer des Passes zur Rückkehr nach Taiwan berechtigt ist.

3 Anhang 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben zu den folgenden Staaten erhalten die nachstehende Fassung:

Algerien	<p>Dienstpässe (Nicht als Paßersatz anerkannt wird der von alg. Auslandsvertretungen ausgestellte „Laissez-Passer“)</p> <p>Reisepässe Laissez-Passer diplomatique (Reisepaß für Dienstreisen alg. Staatsangehöriger ins Ausland; diplomatenpaßähnlicher Charakter) „Titre de Voyage“ (Reiseausweis nach der Genfer Konvention) wird als Paßersatz anerkannt</p>	<p>Staatsangehörigkeit</p> <p>Geburtsort der miteingetragenen Kinder Staatsangehörigkeit, Geburtstag und -ort, Unterschrift der im Paß eingetragenen Ehefrau</p>
Republik China (Taiwan)	<p>Reise- und Dienstpässe</p>	<p>Geburtsort der Kinder</p>
Elfenbeinküste	<p>Paßersatzpapiere Als Paßersatz wird auch der sogenannte „Sauf Conduit“ anerkannt (für Personen, deren Land in der Republik Elfenbeinküste keine diplomatische Vertretung hat), sofern die Rückkehrberechtigung in der Form des Vermerks „Aller-Retour“ eingetragen ist und der Ausweis die Unterschrift des Inhabers enthält</p>	<p>Geburtstag und -monat</p>
Frankreich	<p>Weder als Paßersatz noch als gültiger Personalausweis anerkannt sind die „Carte d'identité Consulaire“ und die „Camets d'identité“</p> <p>Pässe und Personalausweise, die an Stelle des Familiennamens den Eintrag „S.N.P.“ (sans nom paternel) enthalten, werden nicht anerkannt</p> <p>Der Laissez-Passer (ausgestellt bei Paßverlust und zur Rückführung aus dem Ausland) wird als Paßersatz anerkannt. Gelegentlich wird der Laissez-Passer auch fremden Staatsangehörigen ausgestellt. In diesen Fällen gilt er als Paßersatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG. Fremde Staatsangehörige benötigen für die Einreise nach Frankreich einen Sichtvermerk. Nr. 5 zu § 7 bzw. Nr. 7 zu § 5 AuslGVvw ist zu beachten</p> <p>Der „Laissez-Passer Pour L'étranger“ hat eine höchstens dreimonatige Gültigkeitsdauer und wird an französische Staatsangehörige ausgestellt, die bei ihrer Ausreise aus Frankreich unvorschriftsmäßig ausgewiesen sind. Er wird als Paßersatz nur anerkannt, wenn eine Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist. Sofern der Laissez-Passer kein Lichtbild enthält, muß der Inhaber einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen</p>	
Griechenland	<p>Reisepässe und Paßersatzpapiere „Cartes-d'identité touristique“</p> <p>Spezialpässe „PASSEPORT SPECIAL DE SERVICE“ (Blattpaß) und „PASSEPORT DE SERVICE“ (gebunden)</p> <p>„Laissez-Passer“ in Buchform (blauer Einband) wird als Paßersatz nur anerkannt, wenn er eine Rückkehrberechtigung enthält. Die Rückkehrberechtigung wird in der Weise erteilt, daß in der untersten Zeile auf Seite 1 das Wort „um“ in „plusieurs“ geändert und der Vermerk „avec retour“ hinzugefügt wird</p> <p>„Passeport Provisoire“ wird nicht als Paßersatz anerkannt</p>	<p>Geburtstag und -monat des Inhabers und seiner Ehefrau, Staatsangehörigkeit der Ehefrau, Geburtsort der Kinder</p> <p>Staatsangehörigkeit</p>
Indien	<p>Reisepässe und Paßersatzpapiere „Emergency Certificates“ (als Paßersatz für die Rückreise nach Indien anerkannt) „Identity Certificate“ wird nicht als Paßersatz anerkannt</p>	<p>Familiennamen (im südl. Teil Indiens beheimatete Personen führen häufig keine F.)</p>

Irak	<p>Reisepässe</p> <p>Der Laissez-Passer wird als Fremdenpaß nur anerkannt, wenn die Ausstellung eines neuen L-P durch eine irakische Vertretung nicht bloß in Aussicht gestellt, sondern ausdrücklich zugesichert ist</p> <p>„Travel Document for Palestinian“ wird als Paßersatz anerkannt. Inhaber dieses Dokuments sind ohne besonderen Sichtvermerk zur Rückkehr in den Irak berechtigt</p>	Geburtstag und -monat
Niederlande	<p>In Neu-Guinea mit dem Vermerk „Nederlandse“ ausgestellte Pässe sind anerkannte Nationalpässe, nicht aber Pässe mit dem Eintrag „Nederlands onderdaan“</p> <p>Niederländische Touristenkarten mit Faksimile-Unterschrift werden nicht anerkannt</p> <p>Der „Paspoort (Laissez-Passer)“ wird entweder für eine bestimmte Reise ins Ausland und zurück oder ausschließlich für die Rückkehr in die Niederlande ausgestellt, und zwar im allgemeinen an niederländische Staatsangehörige, ausnahmsweise aber auch an Personen, die nicht die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen. Er ist ein Paßersatzpapier i. S. des § 4 Nr. 9a DVAuslG. Seine Inhaber sind deshalb sichtvermerkpflchtig. Bei Inhabern ohne niederländische Staatsangehörigkeit wird er als Paßersatz nur anerkannt, wenn er eine Rückkehrberechtigung in der Form des Vermerks „en terug“ (und zurück) enthält</p>	
Saudi Arabien	<p>Reise- und Dienstpässe werden als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern Angaben über Geburtsdatum (evtl. in islamischer Zeitrechnung) und -ort des Inhabers eingetragen sind. Dienstpässe sind im Hinblick darauf, daß sie nicht ausschließlich an saudiarabische Staatsangehörige ausgestellt werden, als Reiseausweise gem. § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG anzusehen</p>	Lichtbild bei Frauen, wenn Feststellung der Personengleichheit durch Unterschriftsprobe oder Abnahme eines Fingerabdrucks möglich ist
Sierra Leone	<p>Reise- und Dienstpässe</p> <p>Das „Emergency Travel Certificate“ wird nur für sierraleonische Staatsangehörige zum Zwecke der Ausreise aus dem Bundesgebiet als Paßersatz anerkannt</p>	Staatsangehörigkeit
Singapur	<p>Reisepässe und Dienstpässe („Official Passports“)</p> <p>„Certificate of Identity“ (in Buch- und Blattform) wird als Paßersatz anerkannt</p>	Geburtsort der Kinder
Tansania	<p>Reisepässe und Paßersatzpapiere</p> <p>„Emergency Certificate“ und „Certificate of Identity“ (Fremdenpaß) werden nicht anerkannt</p>	Geburtstag und -monat
Uganda	<p>Reisepässe, Dienstpässe</p> <p>Das „Certificate of Identity“ wird als Paßersatz anerkannt, sofern die Gültigkeitsdauer dieses Ausweises und der Rückkehrberechtigung mindestens 6 Monate beträgt</p> <p>Das „Certificate of Emergency“ wird nur zum Zweck der Ausreise aus dem Bundesgebiet als Paßersatz anerkannt</p>	Geburtsort der Kinder, Staatsangehörigkeit der Ehefrau
2. Nach „Vatikan“ wird eingefügt:		
Venezuela	<p>„Pasaporte Provisional“ wird als Paßersatz anerkannt</p>	
Vereinigte Arabische Emirate (vormals Scheichtümer des Befriedeten Oman)	<p>Dienst- und Spezialpässe, der „Temporary Passport“ und das „Travel Document“ werden anerkannt</p>	

4 Anhang 7 wird wie folgt geändert:

1. **Baden-Württemberg**

In der Aufzählung der Bürgermeisterämter des Regierungsbezirks Stuttgart wird hinter der Ausländerbehörde „002 Backnang“ eingefügt:

„417 Bad Mergentheim“

In der Aufzählung der Bürgermeisterämter des Regierungsbezirks Karlsruhe wird die Ausländerbehörde „417 Bad Mergentheim“ gestrichen.

Der Aufzählung der Bürgermeisterämter im Regierungsbezirk Tübingen ist die Ausländerbehörde „107 Weingarten“ anzufügen.

2. **Hessen**

In der Aufzählung der Landratsämter des Regierungsbezirks Darmstadt ist zu streichen:

„347 der Landrat des Main-Kinzig-Kreises - Außenstelle Schlüchtern - in Schlüchtern“

3. **Nordrhein-Westfalen**

In der Aufzählung der Kreisverwaltungen des Regierungsbezirks Düsseldorf ist die Eintragung „505 Wesel - Außenstelle Dinslaken - in Dinslaken“ zu streichen.

In der Aufzählung der Stadtverwaltungen des Regierungsbezirks Münster ist nach der Ausländerbehörde „525 Gelsenkirchen“ einzufügen:

„526 Gladbeck“

- MBl. NW. 1976 S. 1632.

26

Ausländerrecht

Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete

RdErl. d. Innenministers v. 20. 7. 1976 -
I C 3/43.28

Teil I meines RdErl. v. 16. 6. 1975 (SMBL. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1 Absatz 2 erhält nachstehende Fassung:

Unter Federführung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hat eine von der Bundesregierung gebildete Arbeitsgruppe bundeseinheitliche Kriterien für die Zulassung ausländischer Arbeitnehmer in überlasteten Siedlungsgebieten erarbeitet, deren Anwendung von der Bundesregierung im Benehmen mit den Ländern auf den 1. April 1975 festgesetzt worden ist.

1.1 Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

Die Kriterien für die Zulassung ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete sind in den als Anlage 1 beigelegten Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zusammengefaßt.

Teil II wird wie folgt geändert:

2 Nummer 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Kreis der überlasteten Siedlungsgebiete und der zugeordneten Landkreise/(kreisfreien) Städte nach dem Stand vom 1. April 1976 ist in der Form des Beiblattes durch RdSchr. d. BMI v. 11. 3. 1976 (GMBL. S. 121) veröffentlicht worden.

2.1 Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

Bei folgenden Personengruppen einschließlich der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit ist von einer Zulassungsbeschränkung abzusehen:

- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
- Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind;
- Staatsangehörige der Staaten, die aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks auch bei beabsichtigter Erwerbstätigkeit befreit sind (österreichische, schweizerische und liechtensteinische sowie amerikanische Staatsangehörige);

d) Ausländer, die zum Zwecke der Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks einreisen. Die Befreiung von der Zulassungsbeschränkung gilt jedoch nur für solche Ausländer, die nach Inkrafttreten der Verfahrensregelung in das Bundesgebiet einreisen. Von der Befreiung ausgenommen sind Arbeitnehmer aus Anwerbestaaten, die nach Ableistung des Wehrdienstes im Heimatland unter den Voraussetzungen der Nummer 4.2 meines RdErl. v. 12. 4. 1973 (SMBL. NW. 26) zur Wiedereinreise einen Sichtvermerk erhalten. Die Beschränkungen nach Abschnitt II Nr. 2 sind nach der Wiedereinreise zu verfügen;

e) Inhaber eines deutschen Reiseausweises nach Art. 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder nach dem Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge;

f) Inhaber eines deutschen Reiseausweises nach Art. 28 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. II 1976 S. 473);

g) Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung sind;

h) Ausländer, die beim Inkrafttreten dieser Regelung bereits im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis sind (Neufälle sind zu beschränken);

i) Ausländer, die beim Inkrafttreten dieser Regelung bereits im Besitz einer nach § 2 der Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO) erteilten Arbeitserlaubnis sind (Neufälle sind zu beschränken. Ausgenommen sind griechische und spanische Arbeitnehmer, die eine unbefristete und gebietlich unbeschränkte Arbeitserlaubnis nach § 2 AEVO besitzen);

j) Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2.2 Nummer 9 wird folgender Absatz angefügt:

Die Aufhebung der Beschränkung obliegt der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Ausländers zuständigen Ausländerbehörde. Sie hat sich vor ihrer Entscheidung mit der Ausländerbehörde, in deren Bereich der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen will, ins Benehmen zu setzen.

3 Anlage 1 und 2 werden durch die beiliegenden Neufassungen ersetzt.

Anlage 1
und 2

Anlage 1

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
II c 1 - 24200/10

Bonn, den 24. März 1976

Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete

I.

Das Gesamtverfahren

- Kriterium für die Feststellung eines überlasteten Siedlungsgebietes ist der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der gesamten Wohnbevölkerung nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten an einem bundeseinheitlichen Stichtag.
- Ein Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt wird automatisch zum überlasteten Siedlungsgebiet, wenn der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung an dem bundeseinheitlichen Stichtag 12% (= ca. 100% über dem Bundesdurchschnitt) und mehr erreicht hat (**Mußzone**).
- Es ist nicht auszuschließen, daß es Gebiete gibt, in denen die Ausländerquoten, gemessen an der Wohnbevölkerung, die 12%-Marke zwar noch nicht erreicht haben, in denen die soziale Infrastruktur aber gleichwohl überlastet ist. In diesen Fällen bleibt es den zuständigen Behörden auf Landesebene unbenommen, solche Regionen, u. U. im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen, ebenfalls zu überlasteten Siedlungsgebieten zu erklären (**Kannzone**). Von dieser Möglichkeit soll jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung über dem Bundesdurchschnitt liegt.

Anlage 1

4. Ein überlastetes Siedlungsgebiet der Mußzone unterliegt ein Jahr lang der **Zulassungsbeschränkung** für ausländische Arbeitnehmer, ungeachtet eventueller Veränderungen der Abgrenzungrelation innerhalb dieser Periode. Nach Ablauf eines Jahres wird durch die statistischen Landesämter (ggf. Statistisches Bundesamt) zu einem bundeseinheitlichen Stichtag überprüft, ob das Gebiet weiterhin der Beschränkung unterliegt.
- Kannzonen können jederzeit zu überlasteten Siedlungsgebieten erklärt werden. Die Einbeziehung in das bundeseinheitliche Zulassungsverfahren erfolgt zusammen mit den Mußzonen zu einem bundeseinheitlichen Stichtag. Eine Aufhebung dieser Einordnung ist frühestens zu dem nächsten bundeseinheitlichen Stichtag möglich.
5. Wenn eine Region als überlastetes Siedlungsgebiet eingestuft ist, werden ausländische Arbeitnehmer nur noch im Rahmen des **regionalen Ersatzbedarfs** zugelassen. Für die verwaltungstechnische Handhabung des Verfahrens ist es notwendig, von dem für die Identifizierung eines überlasteten Siedlungsgebietes maßgeblichen Kriterium „Anteil der Ausländer an der Wohnbevölkerung“ auf das Kriterium „Zahl der ausländischen Arbeitnehmer“ überzugehen. Die entsprechende Gebietseinheit ist in der Regel der Bezirk einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit (ggf. auch mehrere), in dem ein infrastrukturell überlasteter Kreis liegt. Bei der regionalen Abgrenzung ist darauf zu achten, daß geschlossene Wirtschaftsräume voll in das Verfahren einbezogen werden.
- Bilden benachbarte überlastete Siedlungsgebiete einen geschlossenen Wirtschaftsraum, so können die zuständigen Landesbehörden im Zusammenwirken mit dem zuständigen Landesarbeitsamt Pendler innerhalb dieses Wirtschaftsraumes von den Zulassungsbeschränkungen ausnehmen.
6. Die für den Ersatzbedarf maßgebliche **Obergrenze** ergibt sich wie folgt:
- Die Bundesanstalt für Arbeit stellt für den bundeseinheitlichen Stichtag fest, wie hoch die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer in jenen Arbeitsamtsbezirken ist, in denen sich überlastete Siedlungsgebiete befinden. Die ermittelte und auf volle Tausend aufgerundete Zahl bildet automatisch die Obergrenze.
7. Das **Zulassungsverfahren** wird wie folgt gehandhabt:
- Die Arbeitsämter stellen ihre Vermittlungstätigkeit für ausländische Arbeitnehmer so lange ein, bis die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer um 10% unter die Obergrenze gesunken ist. Sie nehmen in dieser Zeit auch keine Vermittlungsaufträge entgegen (**Sperrzeit**). Ist die 90%-Marke erreicht, nehmen die Arbeitsämter für längstens einen Monat (**Öffnungszeit**) grundsätzlich alle Vermittlungsaufträge entgegen. Wird vor Ablauf dieser Zeitspanne ein Auftragsbestand erreicht, der bei vollständiger Abwicklung die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer auf 110% der Obergrenze anwachsen lassen würde, so werden keine weiteren Aufträge mehr entgegengenommen.
8. Die Überprüfung des Bestandes an ausländischen Arbeitnehmern erfolgt vierteljährlich anhand des integrierten Meldeverfahrens zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit.
9. Von der Zulassungsbeschränkung wird allein das Gesundheitswesen ausgenommen. In diesen Bereich kann also jederzeit vermittelt werden. Die hier tätigen Arbeitskräfte werden jedoch bei der Ermittlung der Zahl ausländischer Arbeitnehmer mitgezählt.
10. Bei folgenden Personengruppen einschließlich der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen ungeachtet deren Staatsangehörigkeit wird von einer Zulassungsbeschränkung abgesehen:
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft;
 - ausländische Arbeitnehmer, die mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks einreisen (jedoch erfolgt bei Ausländern aus Anwerbestaaten, denen zur Wiedereinreise nach Ableistung des Wehrdienstes ein Sichtvermerk erteilt wird, eine Beschränkung – III, 2 wird entsprechend angewendet –);
 - Staatsangehörige der Staaten, die aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen von dem Erfordernis der

Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks auch bei beabsichtigter Erwerbstätigkeit befreit sind, das sind österreichische, schweizerische und liechtensteinische sowie US-amerikanische Staatsangehörige;

- ausländische Arbeitnehmer, denen bereits eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde (Besitzstandswahrung);
- ausländische Arbeitnehmer, denen eine Aufenthaltsberechtigung erteilt wurde oder erteilt wird;
- Inhaber eines deutschen Reiseausweises nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder nach dem Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge;
- Inhaber eines deutschen Reiseausweises nach Artikel 28 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

II.

Die Regulierung des Zuzugs von Arbeitnehmern aus dem Ausland

Die Arbeitsämter nehmen nur in der Öffnungszeit Aufträge für die Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer entgegen. Die Aufträge können sich sowohl auf eine sofortige als auch auf eine terminierte Vermittlung beziehen.

In die Arbeitserlaubnis (Legitimationskarte) und in die Aufenthaltserlaubnis der neu angeworbenen Arbeitnehmer werden **Sperrvermerke** für die überlasteten Siedlungsgebiete mit Ausnahme desjenigen, in dem sie beschäftigt werden sollen, eingetragen. Es bleibt den Landesregierungen unbenommen, in die überlasteten Siedlungsgebiete nur ledige ausländische Arbeitnehmer vermitteln zu lassen.

III.

Die Regulierung der Binnenwanderung

Durch die nachstehende Regelung soll erreicht werden, daß möglichst wenige der bereits im Bundesgebiet weilenden Ausländer in überlastete Siedlungsgebiete gelangen. Der Zuzug soll dadurch gedrosselt werden, daß die zuständigen Behörden grundsätzlich entsprechende Sperrvermerke in die **Aufenthaltserlaubnis** und in die **Arbeitserlaubnis** eintragen.

Für die Erteilung der Sperrvermerke, die außer bei ausländischen Arbeitnehmern auch bei den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen angebracht werden sollen, gelten folgende Grundsätze:

- Sperrvermerke werden eingetragen, wenn ein ausländischer Arbeitnehmer oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger (im folgenden Ausländer) eine – Verlängerung der – **Aufenthaltserlaubnis** und/oder eine **besondere Arbeitserlaubnis** (§ 2 der Arbeitserlaubnisverordnung – AEVO –) oder eine **allgemeine Arbeitserlaubnis** (§ 1 AEVO), die über den **Bezirk eines Arbeitsamtes hinausgeht**, beantragt.

Sind Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis zu unterschiedlichen Zeitpunkten erforderlich (in der Regel wegen unterschiedlichen Ablaufs der vorhergehenden Erlaubnis), so trägt zunächst diejenige Behörde den Sperrvermerk in ihre Erlaubnis ein, bei welcher der Ausländer zuerst vorstellig werden muß. Die für die andere Erlaubnis zuständige Behörde trägt den Sperrvermerk später bei Ablauf der entsprechenden Erlaubnis ein.

- Der Sperrvermerk wird in der Weise ausgestaltet, daß
 - bei gewöhnlichem Aufenthalt und Beschäftigung **außerhalb** eines überlasteten Siedlungsgebietes
 - bei der Aufenthaltserlaubnis ein gewöhnlicher Aufenthalt in den überlasteten Siedlungsgebieten ausgeschlossen wird,
 - bei der Arbeitserlaubnis die Beschäftigung in den überlasteten Siedlungsgebieten nicht gestattet wird;
 - bei gewöhnlichem Aufenthalt und Beschäftigung **innerhalb** eines überlasteten Siedlungsgebietes ein Ausschluß entsprechend 2a) für die übrigen **überlasteten Siedlungsgebiete** erfolgt (mögliche Ausnahme: vgl. I, 5 Abs. 2);

- c) bei gewöhnlichem Aufenthalt **außerhalb**, Beschäftigung **innerhalb** eines überlasteten Siedlungsgebietes **oder umgekehrt**
- bei der Erlaubnis, für die es zur Wahrung des Besitzstandes einer Geltung für das überlastete Siedlungsgebiet nicht bedarf, ein Ausschluß für **alle** überlasteten Siedlungsgebiete erfolgt,
 - bei der Erlaubnis, für die es zur Wahrung des Besitzstandes einer Geltung für das überlastete Siedlungsgebiet bedarf, ein Ausschluß für die **übrigen** überlasteten Siedlungsgebiete erfolgt.
3. a) Die **allgemeine Arbeiterlaubnis** (§ 1 AEVO): Sofern sie nicht räumlich erweitert ist, gilt sie nach § 3 AEVO für den Bezirk eines Arbeitsamtes, so daß es insoweit einer Beschränkung nicht bedarf. Die Regelung unter 2. in bezug auf die Aufenthaltserlaubnis gilt beim Zusammentreffen mit einer räumlich nicht erweiterten allgemeinen Arbeiterlaubnis entsprechend.
- b) Die Arbeitsämter werden Anträgen ausländischer Arbeitnehmer, die im Besitz einer Arbeiterlaubnis für einen Arbeitsamtsbezirk außerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes sind, auf Erteilung einer neuen Arbeiterlaubnis nach § 1 AEVO für den Bezirk eines überlasteten Siedlungsgebietes während der Sperrzeiten nicht entsprechen. Das gleiche gilt für Anträge ausländischer Arbeitnehmer, die im Besitz einer Arbeiterlaubnis für einen Arbeitsamtsbezirk innerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes sind, auf Erteilung einer neuen allgemeinen Arbeiterlaubnis für den Bezirk eines **anderen** überlasteten Siedlungsgebietes.
- c) Die Arbeitsämter werden in der Zeit, in der sie keine Vermittlungsaufträge für ausländische Arbeitnehmer von den Betrieben entgegennehmen, davon absehen, besondere Aktivitäten für eine Vermittlung von arbeitssuchenden Ausländern, denen nach I., 10. keine Beschränkungen auferlegt werden, in überlastete Siedlungsgebiete zu unternehmen.
4. Die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Arbeiterlaubnis zuständigen Behörden können unter Anlegung strenger Maßstäbe in Härtefällen, die in der Person des Ausländers liegen, Ausnahmen von der Zulassungssperre zulassen. Ein Härtefall liegt vor, wenn ein arbeitsloser ausländischer Arbeitnehmer trotz intensiver Bemühungen nicht im übrigen Bundesgebiet in eine Beschäftigung vermittelt werden konnte. Ein Härtefall kann z.B. auch vorliegen, wenn ein jugendlicher Ausländer, der außerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes im Familienverband lebt, innerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes eine berufliche Ausbildung absolvieren will.

71290
7130

**Verbesserungsprogramme
für genehmigungsbedürftige Anlagen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III R – 8001.7 – (III Nr. 21/76) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – III/A 3 – 46 – 04 – v. 20. 7. 1976

Die RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 2. 1961 (SMBl. NW. 71290), 6. 8. 1965 (SMBl. NW. 71290), 12. 10. 1965 (SMBl. NW. 7130) und 18. 11. 1965 (SMBl. NW. 7130) sowie die Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 2. 1965 (SMBl. NW. 71290) und 27. 7. 1967 (SMBl. NW. 71290) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 1637.

85

**Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 7. 1976 – B 2106 – 2 – IV A 2

Im Einvernehmen mit dem Innenminister gebe ich nachfolgend Abschnitt I des Gemeinsamen Rundschreibens des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit – 232 – 2862.450 – und des Bundesministers des Innern – D II 4 – 221972/1 – vom 11. 6. 1976 bekannt. Der Abschnitt enthält Änderungen und Ergänzungen zum Gemeinsamen Rundschreiben des BMJFG und des BMI vom 18. 2. 1976, das ich unter Abschnitt III meines RdErl. v. 26. 4. 1976 (MBl. NW. S. 1042/SMBl. NW. 85) veröffentlicht habe. Ich bitte, die Ergänzungen und Änderungen zu beachten.

I.

**Änderung und Ergänzung des o. h. Rundschreibens
vom 18. Februar 1976**

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird das Rundschreiben wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Tz. 2.2.3 werden folgende Tz. eingefügt:

„2.2.4 Zu den außer Ansatz bleibenden einmaligen Zuwendungen gehören insbesondere Urlaubsgelder, Weihnachtsgatifikationen, Jubiläumsgelder.

2.2.5 Rückwirkende Erhöhungen der Bezüge aus dem Ausbildungsverhältnis bleiben außer Betracht, soweit sie in Form von Nachzahlungen geleistet werden.

Nach dem Regierungsentwurf eines Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes soll der monatliche Grundbetrag (also ohne Verheiratenzuschlag) für Anwärter des mittleren Dienstes vor Vollendung des 26. Lebensjahres mit Wirkung vom 1. Februar 1976 auf 754,- DM erhöht werden. Soweit dieser Betrag schon vor Verkündung des genannten Gesetzes in dem Monat, für den er bestimmt ist, – unter dem Vorbehalt der Rückforderung – gezahlt wird, ist er bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 BGGG zu berücksichtigen.

2.2.6 Ist die Berücksichtigung einer Berufsausbildung wegen Erreichens der gesetzlichen Einkommensgrenze nicht möglich, so steht dies der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung der üblichen Übergangszeit, die unmittelbar vor Beginn eines solchen Ausbildungsabschnitts liegt, nicht entgegen.

2.2.7 Erreichen in einem Monat die Bezüge aus dem Ausbildungsverhältnis den Betrag von 750 DM nur deshalb nicht, weil die Ausbildung nicht zu Beginn des Monats aufgenommen oder vor Ablauf des Monats beendet wurde, kann das Kind für diesen Monat nur dann kindergeldrechtlich berücksichtigt werden, wenn dies aus einem anderen Grund als dem genannten Ausbildungsverhältnis in Betracht kommt (z. B. wenn die vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses liegende Zeit zur üblichen Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten gehört).“

Anlage 2

**Aufzählung der Städte und Landkreise
in den überlasteten Siedlungsgebieten
(Stand: 1. April 1976)**

	Städte	Landkreise
Baden-Württemberg	Heidelberg Heilbronn Mannheim Stuttgart Ulm	Böblingen Heilbronn Esslingen Ludwigsburg Rems-Murr-Kreis
Bayern	Augsburg Fürth Ingolstadt München Nürnberg	Dachau Ebersberg Fürstenfeldbruck München Starnberg
Berlin	Berlin	
Hessen	Frankfurt (Main) Offenbach (Main)	Groß-Gerau Offenbach (Main)
Niedersachsen	Hannover	
Nordrhein-Westfalen	Köln Krefeld Remscheid	

– MBl. NW. 1976 S. 1635.

2. In Tz. 2.3.1 wird der Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Da der Kürzungsbetrag in dem Leistungsbescheid, den das Arbeitsamt über das Unterhaltsgeld erteilt, neuerdings nicht mehr ausgewiesen wird, läßt sich die Feststellung, ob das Unterhaltsgeld die maßgebliche Grenze erreicht, aus dem vom Antragsteller oder Kindergeldbezieher vorzulegenden Leistungsbescheid nur **mittelbar** treffen, nämlich aus den Angaben über die Leistungsart, das zugrunde gelegte wöchentliche Arbeitsentgelt und die Leistungsgruppe. Die maßgebliche Grenze ist nur in folgenden Fällen erreicht:

a) **Bei Beziehern der Leistungsart ‚Unterhaltsgeld 44/2‘ und ‚Unterhaltsgeld SU‘:**

In der Leistungsgruppe A, B oder C, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 235,- DM wöchentlich zugrunde gelegt ist,

in der Leistungsgruppe D, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 265,- DM wöchentlich zugrunde gelegt ist,

in der Leistungsgruppe E, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 305,- DM wöchentlich zugrunde gelegt ist,

in der Leistungsgruppe N oder V, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 200,- DM wöchentlich zugrunde gelegt ist.

b) **Bei Beziehern der Leistungsart ‚Unterhaltsgeld 44/2 a‘:**

In der Leistungsgruppe A, B oder C, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 335,- DM wöchentlich zugrunde gelegt ist,

in der Leistungsgruppe D, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 505,- DM wöchentlich zugrunde gelegt ist,

in der Leistungsgruppe E, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 590,- DM wöchentlich zugrunde gelegt ist.

c) **Bei Beziehern der Leistungsart ‚Unterhaltsgeld SA‘:**

In der Leistungsgruppe A, B oder C, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 280,- DM wöchentlich zugrunde gelegt ist,

in der Leistungsgruppe D, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 345,- DM wöchentlich zugrunde gelegt ist,

in der Leistungsgruppe E, wenn ein Arbeitsentgelt von wenigstens 445,- DM wöchentlich zugrunde gelegt ist.

Durch die Differenzierung nach Leistungsgruppen (§ 44 Abs. 2b in Verbindung mit § 111 Abs. 2 AFG) wird sichergestellt, daß Ehegatten- und Kinderzuschläge außer Betracht bleiben.“

3. Hinter Tz. 2.3.2 werden folgende Tz. eingefügt:

„2.3.3 Tz. 2.2.7 gilt bei Zahlung von Unterhaltsgeld und Übergangsgeld entsprechend, sofern die Ausbildung im Laufe eines Kalendermonats beginnt oder endet.

2.3.4 Es entspricht dem Sinn der in § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 BKGG getroffenen Regelung, daß das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, das während einer Berufsausbildung gezahlt wird, den Bezügen aus dem Ausbildungsverhältnis, die es ersetzt, gleichsteht. Deshalb sind auch solche Kinder nicht zu berücksichtigen, denen im Rahmen einer Berufsausbildung Krankengeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750,- DM monatlich beträgt.“

4. Das in Tz. 2.4.1 und 2.5 erwähnte Formblatt (Anlage 3 des Rundschreibens) erhält zu Nr. 1 Buchstabe b folgende Fußnote:

„Kinder, für die nach dem Leistungsbescheid des Arbeitsamtes ein Unterhaltsgeld gezahlt wird, das 580,- DM monatlich (= 133,85 DM wöchentlich) erreicht, jedoch 631,80 DM monatlich (= 145,80 DM wöchentlich) nicht übersteigt, können dennoch kindergeldrechtlich berücksichtigt werden, wenn im Unterhaltsgeld Ehegatten- oder Kinderzuschläge enthalten sind. Da diese im Leistungsbescheid nicht besonders ausgewiesen sind, empfiehlt es sich, der Dienststelle/Pensionsregelungsbehörde den Leistungsbescheid des Arbeitsamtes zwecks entsprechender Prüfung auch dann vorzulegen, wenn das Unterhaltsgeld 631,80 DM monatlich (= 145,80 DM wöchentlich) nicht übersteigt.“

- MBl. NW. 1976 S. 1637.

96
231
232

Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1976 -
V C 4 - 870.01

Bei der Durchführung der Erstattungsregelung der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), im folgendem FluglärmG, ist folgendes zu beachten:

1. Anspruchsvoraussetzungen

1.1 Eine Erstattung kommt nur in Betracht bei Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an in der Schutzzone 1 gelegenen Krankenhäusern, Altenheimen, Erholungsheimen, Schulen u. ä., in gleichem Maße schutzbedürftigen Einrichtungen sowie Wohnungen. Erforderlich ist, daß diese baulichen Anlagen im Zeitpunkt der Festsetzung des Lärmschutzbereiches bereits errichtet gewesen sind oder daß die Baugenehmigung für eine solche Anlage bereits vor Festsetzung des Lärmschutzbereiches erteilt worden ist.

1.2 Eine Erstattung entfällt gemäß § 9 Abs. 2 FluglärmG bei Wohnungen oder Wohnraum i. S. des § 3 des Siebenten Bundesmietengesetzes vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 786). Diese Vorschrift gilt ungeachtet des zwischenzeitlichen Außerkrafttretens des Siebenten Bundesmietengesetzes als Bestandteil des FluglärmG weiter fort. Darunter fallen:

1.2.1 Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen, Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte sowie Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder aufgrund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist, ferner

1.2.2 Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer oder unzureichender sanitärer Einrichtungen.

1.3 Liegt eine bauliche Anlage nur zum Teil in der Schutzzone 1, so gilt sie als ganz in dieser Schutzzone gelegen.

1.4 Der Anspruch auf Erstattung kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Festsetzung des Lärmschutzbereiches geltend gemacht werden. Bei Lärmschutzbereichen, die nach § 1 Abs. 3 FluglärmG festgesetzt werden, kann der Anspruch auf Erstattung erst vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Flugplatzes an geltend gemacht werden.

1.5 Bei Wohngebäuden werden Aufwendungen nicht erstattet, die den Betrag von 100,- DM/qm Wohnfläche übersteigen. Für die Berechnung der Wohnfläche maßgebend sind gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 FluglärmG die §§ 42 und 43 der Zweiten Berechnungsverordnung - II. BV - vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 569 - BGBl. III 2330 - 2 -2) in der jeweils geltenden Fassung. Demgemäß gehören z. B. zur Wohnfläche nicht Keller, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden u. ä. Auf die bauaufsichtliche Zulässigkeit kommt es dabei nicht an.

1.6 Anspruchsberechtigt sind die Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts oder Wohnungseigentums der Erbbauberechtigte oder der Wohnungseigentümer.

1.7 Aufwendungen sind nur die den Antragstellern tatsächlich entstandenen Kosten für bauliche Schallschutzmaßnahmen. Soweit bauliche Schallschutzmaßnahmen in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden, können die dabei erzielten Einsparungen nicht als Aufwendungen geltend gemacht werden.

- 1.8 Nicht erstattungsfähig sind ferner Aufwendungen für die Erstellung der Antragsunterlagen einschließlich der Beschaffung von Prüfzeugnissen, da es sich hierbei nicht um unmittelbare Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen handelt.
- 1.9 Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, soweit sich die Maßnahmen im Rahmen der Schallschutzverordnung halten.
- 1.9.1 Nach § 3 der Schallschutzverordnung müssen alle Bauteile, die Aufenthaltsräume unmittelbar nach außen abschließen, ein bewertetes Bauschalldämmmaß von 50 dB einhalten. Soweit Aufenthaltsräume an andere Räume grenzen, müssen alle Bauteile zusammen, die zwischen den betreffenden Aufenthaltsräumen und dem Freien liegen, das Bauschalldämmmaß von 50 dB einhalten. Die Forderung ist als erfüllt anzusehen, wenn Bauteile, die andere Räume nach außen abschließen, ein bewertetes Bauschalldämmmaß von mindestens 30 dB einhalten; das gilt nur, wenn die Umfassungsbauteile keine unverschießbaren Öffnungen enthalten.
Eines besonderen Nachweises über die ausreichende Schalldämmung bedarf es nicht, wenn die in § 4 der Schallschutzverordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 1.9.2 Aufwendungen bei Gebäuden im Sinne der Nr. 1.1 können u.U. auch dann erstattungsfähig sein, wenn nach Durchführung der baulichen Schallschutzmaßnahmen ein bewertetes Bauschalldämmmaß von 50 dB nicht erreicht wird. In solchen Fällen kann die Erstattungsfähigkeit unter folgenden Voraussetzungen bejaht werden:
Die Erzielung des Bauschalldämmmaßes von 50 dB muß unverhältnismäßig hohe, angesichts der vorhandenen Bausubstanz nicht vertretbare Aufwendungen erfordern. Dies dürfte häufig dann der Fall sein, wenn die vorhandene Bausubstanz in schalltechnischer Hinsicht so dürrig ist, daß allein durch Einbau der in § 4 der Schallschutzverordnung aufgeführten Kastenfenster und -türen o.ä. Maßnahmen das Bauschalldämmmaß von 50 dB nicht erzielt werden kann. Mit den durchgeführten Maßnahmen i.S. der Schallschutzverordnung muß jedoch eine im Rahmen des Vertretbaren möglichst wirksame Verbesserung des Schallschutzes erzielt werden. Es muß sich zumindest um eine deutliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand handeln. Die Maßnahme muß aus dieser Sicht insgesamt als verständlich und sinnvoll und letztlich dem Zwecke des Gesetzes entsprechend anzusehen sein.
- 1.9.3 Aufwendungen sind – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – auch dann erstattungsfähig, wenn nur ein Teil der Aufenthaltsräume durch Schallschutzmaßnahmen i.S. der Schallschutzverordnung abgeschirmt worden ist. Die Höhe des Erstattungsbetrages wird dabei gleichwohl auf der Grundlage der gesamten anrechenbaren Wohnfläche ermittelt. In einem derartigen Fall sind alle Ansprüche bis zur Höhe der gewährten Erstattung abgegolten.
- 1.9.4 Das Verfahren soll nach Möglichkeit von Gutachterkosten gemäß § 5 Schallschutzverordnung freigehalten werden. Es ist deshalb angebracht, in den Fällen, in denen das geforderte Dämmmaß offensichtlich erreicht ist oder die Maßnahmen wenigstens als offensichtlich sinnvoll i.S. der obigen Ausführungen zu 1.9.2 zu werten sind, von einer besonderen Begutachtung abzusehen. Zweifelsfälle sind zunächst unter Inanspruchnahme entsprechender Stellen innerhalb der Landesverwaltung oder mittels Amtshilfe der jeweiligen Gemeindeverwaltung zu klären.
2. Verfahren
- 2.1 Die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erfolgt auf Antrag. Für den Antrag ist ein Vordruck zu verwenden, den der jeweils zuständige Regierungspräsident auf Anforderung zur Verfügung stellt. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen. Der Regierungspräsident kann weitere Angaben fordern, wenn diese zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.
- 2.2 Örtlich zuständig für die Entscheidung ist der Regierungspräsident, in dessen Verwaltungsbezirk die bauliche Anlage liegt.
- 2.3 Der Regierungspräsident entscheidet durch schriftlichen Bescheid, ob und in welcher Höhe Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattungsfähig sind.
- 2.4 Vor Erlaß des Festsetzungsbescheides ist der Antragsteller und, wenn Aufwendungen erstattet werden sollen, auch der Zahlungspflichtige (§ 12 FluglärmG) unter Beifügung der Akten anzuhören.
- 2.5 In geeigneten Fällen wird empfohlen, die Beteiligten zu einem mündlichen Termin zu laden. In jedem Stadium des Verfahrens ist auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Die Einigung ist schriftlich niederzulegen und vom Zahlungspflichtigen und vom Antragsteller zu unterzeichnen.
- 2.6 Der Festsetzungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Er ist dem Antragsteller und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.
- 2.7 Gegen den Festsetzungsbescheid können der Antragsteller und der Zahlungspflichtige Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Regierungspräsident.
Dem Widerspruchsbescheid ist eine Rechtsmittelbelehrung zu dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht anzufügen. Im übrigen wird auch für das Widerspruchsverfahren auf Nr. 2.5 hingewiesen.
3. Vorläufige Auskünfte auf Anfrage
- 3.1 Der Anspruch auf Erstattung entsteht erst nach Durchführung der baulichen Schallschutzmaßnahmen (§ 9 FluglärmG).
- 3.2 Die Schallschutzmaßnahmen erfordern zum Teil den Einsatz erheblicher Mittel. Die möglichen künftigen Anspruchsberechtigten haben deshalb ein erklärliches Interesse daran, bereits vor Durchführung der Maßnahmen zu erfahren, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die zu erwartenden Aufwendungen für die beabsichtigten Maßnahmen erstattet werden. Bei der Erteilung von Auskünften über die Eignung der beabsichtigten Baumaßnahmen und die Höhe der zu erwartenden Erstattung ist darauf hinzuweisen, daß die Auskünfte nur unter dem Vorbehalt der später ergehenden förmlichen Entscheidung des Regierungspräsidenten und etwaiger späterer gerichtlicher Entscheidungen erteilt werden. Gegebenenfalls ist der Antragsteller unmittelbar an den Zahlungspflichtigen zu verweisen. Soweit dieser beabsichtigte Maßnahmen gutheißt und eine Erstattung verbindlich zusagt, sind Bedenken nicht ersichtlich, die einer späteren entsprechenden förmlichen Festsetzung des zu erstattenden Betrages durch den Regierungspräsidenten entgegenstehen.
4. Für Amtshandlungen im Erstattungsverfahren nach den §§ 9 und 10 FluglärmG sind keine Gebühren zu erheben.
5. Zahlung des Erstattungsbetrages
Erstattungsbeträge können erst dann ausgezahlt werden, wenn der Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Der Regierungspräsident unterrichtet die Zahlungspflichtigen unverzüglich, wenn Festsetzungsbescheide unanfechtbar geworden oder angefochten worden sind.
Eine Einigung (2.5 Satz 3) steht einem unanfechtbaren Feststellungsbescheid gleich.

II.

Innenminister

**Neubesetzung des Aufsichtsrates der
Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen
für Städtebau, Wohnungswesen und
Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf**

Bek. d. Innenministers v. 5. 7. 1976 -
VI B 4 - 6.800.0 (1) - 1373/76

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird bekanntgegeben, daß der Aufsichtsrat derzeit wie folgt besetzt ist:

Herr Staatssekretär Brodeßer, Düsseldorf
- Vorsitzender -
Herr Bauch, Dortmund
Herr Ltd. Ministerialrat Bücker, Düsseldorf
Herr Staatssekretär Dr. Döring, Düsseldorf
Herr Staatssekretär Dr. Ebert, Düsseldorf
Herr Vorstandsmitglied Dr. Fischer, Düsseldorf
Herr Greiser, Dortmund
Herr Ministerialdirigent Dr. Groß, Bonn
Herr Direktor Heller, Münster
Herr Ministerialdirigent Dr. Hessing, Düsseldorf
Herr Landesdirektor Hoffmann, Münster
- 1. stellv. Vorsitzender -
Herr Bürgermeister Kürten, Düsseldorf
Herr Kunze, Düsseldorf
Herr Direktor Dr. Lange, Münster
Herr Mühlhausen, Dortmund
Herr Direktor Dr. Müller, Münster
Herr Ockenfels, Bonn

Herr MdL. Reymann, Düsseldorf
- 2. stellv. Vorsitzender -
Herr Terbrüggen, Dortmund
Herr Ministerialdirigent Vollmer, Düsseldorf
Herr Wittling, Dortmund

- MBl. NW. 1976 S. 1640.

**Innenminister
Finanzminister**

Gemeindefinanzreform

**Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1976**

Gem. RdErl. d. Innenministers
- III B 2 - 6/010 - 9664/76 - u. d. Finanzministers -
KomF 1110 - 1.76 - I A 5 - v. 9. 7. 1976

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1976 (GV. NW. S. 88 - SGV. NW. 602 -) wird für den Abrechnungszeitraum April bis Juni 1976 auf

950 879 665,82 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem I. Quartal 1976 wird voraussichtlich ein Betrag von 950 879 687,96 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBl. NW. 1976 S. 1640.

Innenminister**Fortbildungsprogramm 1976
– Vermessungswesen –**Bek. d. Innenministers v. 3. 8. 1976 –
I D 1 – 2117

Das Fortbildungsprogramm Vermessungswesen wird im Herbst 1976 als 1tägiges Seminar durchgeführt.

Das Seminar, das unter dem Generalthema „Deutsche Grundkarte 1:5000“ steht, soll der Unterweisung über Besonderheiten bei diesen Aufgaben durch erfahrene Mitarbeiter des Landesvermessungsamtes dienen. Es ist für Beamte und Angestellte der Dezernate Kataster- und Vermessungswesen der Regierungspräsidenten sowie der Katasterämter der Kreise und kreisfreien Städte vorgesehen, die bei den Arbeiten zur Herstellung und Fortführung der Deutschen Grundkarte eingesetzt sind oder eingesetzt werden sollen.

Programm

Über die Themen wird ein einführendes Referat gehalten, das anschließend mit den Teilnehmern durchgearbeitet wird.

Vormittags

- 9.00–10.30 Paßpunktbestimmung und Vorbereitung für die Bildtriangulation
10.45–12.15 Herstellung der DGK 5

nachmittags

- 13.00–14.30 Fortführung der DGK 5
14.45–16.15 Herstellung und Verwendung der DGK 5 (Luftbildkarte)

Das Seminar wird an folgenden Tagen durchgeführt:

Regierungsbezirk **Arnsberg**
am Dienstag, dem **9. 11. 1976**

Regierungsbezirk **Detmold**
am Donnerstag, dem **11. 11. 1976**

Regierungsbezirk **Düsseldorf**
am Dienstag, dem **16. 11. 1976**

Regierungsbezirk **Köln**
am Donnerstag, dem **18. 11. 1976**

Regierungsbezirk **Münster**
am Dienstag, dem **23. 11. 1976.**

Um eine intensive Mitarbeit zu ermöglichen, wird die Teilnehmerzahl auf 25 Personen begrenzt.

Anmeldungen zum Seminar sind alsbald an den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Dieser trifft nötigenfalls eine Auswahl unter den angemeldeten Teilnehmern, er setzt den Veranstaltungsort fest und gibt ihn den zugelassenen Teilnehmern bekannt. Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben.

– MBl. NW. 1976 S. 1641.

**Wahl zum Achten Deutschen Bundestag
Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter**Bek. d. Innenministers v. 6. 8. 1976 –
I B 1/20 – 15. 76. 12

Aufgrund des § 9 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und des § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 113), geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1976 (GV. NW. S. 87), – SGV. NW. 1113 – habe ich die in meiner Bek. v. 16. 2. 1976 (MBl. NW. S. 212) mitgeteilte Ernennung

des Beigeordneten Gerhard Banner zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 90-Duisburg I und 91-Duisburg II

mit Wirkung vom 1. September 1976 aufgehoben und mit Wirkung vom gleichen Tage

den Stadtkämmerer Dr. Wolfram Dumas, Stadtverwaltung, Duisburg, zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 90-Duisburg I und 91-Duisburg II

ernannt.

– MBl. NW. 1976 S. 1641.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Arnsberg**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
2 Stellen eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes NW zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1976 S. 1642.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 15 v. 1. 8. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		waltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes	177
Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi); hier: Mitteilungen über Kirchnaustrittserklärungen . .	169	Bekanntmachungen	177
Vollzugsgeschäftsordnung	169	Personalnachrichten	177
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes . .	170	Rechtsprechung	
Ehrenamtliche Betreuer in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	175	Kostenrecht	
Unterstützungsgrundsätze – UGr. –	176	GKG § 68. – Die Verpflichtung des Nebenklägers, der ein Rechtsmittel eingelegt hat, Auslagenvorschub zu leisten, setzt voraus, daß er die Vornahme einer Handlung beantragt, die das Rechtsmittelgericht nicht schon von Amts wegen vorzunehmen hätte.	
Aufgabenbereich der Justizamtsinspektoren	176	OLG Hamm vom 1. April 1976 – 5 Ws 53/76	179
Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG); hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten und der Zweiten allgemeinen Ver-			

– MBl. NW. 1976 S. 1642.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.